

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23. Februar 2026

eingereicht von der Verwaltung

Verkauf einer Teilfläche der Flurstücke 89/2 und 90 a der Gemarkung Spitzkunnersdorf

Erläuterungen:

Bereits in mehreren Sitzungen des Gemeinderates wurde darüber gesprochen, auf dem Grundstück Hauptstraße 60 eine Rettungswache zu errichten. Seitens des Landkreises Görlitz als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes liegt der Gemeinde nun ein konkretes Kaufangebot für die tatsächlich benötigte Teilfläche des Grundstücks von ca. 1.777 m² vor. Die Gesamtfläche des Grundstücks beträgt 6.439 m². Die zu erwerbende Fläche verläuft entlang der Hauptstraße. Zwischen dem Grundstück Hauptstraße 58 und der Rettungswache verbleibt ein Streifen von ca. 8 m Breite im Besitz der Gemeinde. Hier kann später zum Beispiel eine Erschließungsstraße für die möglichen Eigenheime zwischen Rettungswache und Dorfbach angelegt werden. Der Parkplatz am Wefaweg verbleibt ebenfalls im Besitz der Gemeinde. Bei der Vermessung sollen auch die Erschließungsstraße und die möglichen Eigenheimstandorte berücksichtigt werden. Das Kaufangebot des Landkreises beträgt 20,00 € je m². Gleichzeitig wird angeboten, 50 v.H. der Vermessungskosten zu übernehmen. Es wird vorgeschlagen, das Angebot anzunehmen. Im Notarvertrag soll jedoch eine Rückkaufoption für die Gemeinde vereinbart werden. Vor Abschluss des Notarvertrages ist die Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde zum Grundstücksverkauf einzuholen.

Beschluss-Nr. 08/02/26

Der Gemeinderat beschließt, das Kaufangebot des Landkreises Görlitz für Teilflächen der Flurstücke 89/2 und 90 a der Gemarkung Spitzkunnersdorf anzunehmen und die entsprechenden Flächen zum Bau einer Rettungswache zum Preis von 20,00 € je m² zu verkaufen.

Im Kaufvertrag ist festzulegen, dass innerhalb von 5 Jahren eine Rettungswache auf den entsprechenden Flächen zu errichten ist. Wird die Rettungswache nicht innerhalb von 5 Jahren in Betrieb genommen, behält sich die Gemeinde vor, den Kaufvertrag rück abzuwickeln. Eine Verlängerung des Zeitraumes ist auf Antrag möglich, wenn zu erwarten ist, dass ein begonnenes Vorhaben innerhalb der beantragten Frist fertiggestellt werden kann.

Der Käufer trägt 50 v.H. der insgesamt bei der Vermessung der Flurstücke anfallenden Vermessungskosten sowie alle anfallenden Notar- und Grundbuchkosten.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, einen entsprechenden Notarvertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14 + 1

davon anwesend: 13 + 1

Ja-Stimmen: 13 + 1

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Auf Grund des § 20 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), in der jeweils gültigen Fassung, haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder beratend noch abstimmend mitgewirkt:

Bianka Smykalla
Bürgermeisterin

Jürgen Reichel
Sachbearbeiter Kommunales

Verteiler: Gemeinderäte
B`in - R - Bau - B/S

Die öffentliche Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Leutersdorf erfolgte am: **24.02.2026**

Der Hinweis auf die Veröffentlichung im Internet erscheint im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Leutersdorf am: **27.03.2026**